



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2015

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.02.2015 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 9 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 994/5, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Armin Eberl regt für künftige Verfahren an, dass wechselseitige Einverständniserklärungen der Nachbarn für Baumaßnahmen gleichen Ausmaßes vorliegen sollten. Der Bürgermeister gibt zu Bedenken, dass dadurch stark in das Zivilrecht eingegriffen würde.

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat am 9. Oktober 2014 beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBL 34/2005 durch sechs Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rinn zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die sechswöchige Auflegung erfolgte vom 03.11.2014 bis 15.12.2014. Die Kundmachung erfolgte an der Amtstafel, die Veröffentlichung im Boten für Tirol erfolgte in der Ausgabe vom 29. Oktober 2014 – Stück 44 Nr. 984. Die Nachbargemeinden wurden ordnungsgemäß verständigt.

Die gesamten Unterlagen (Kundmachung, Plan, Verordnung, Umweltbericht) wurden auf der Homepage der Gemeinde Rinn veröffentlicht.

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn wurde in der öffentlichen Gemeindeversammlung am 11. November 2014 der Bevölkerung vorgestellt.

Es wurde gem. § 6 Abs. 4 lit. c TUP darauf hingewiesen, dass Jedermann das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Von dieser Möglichkeit wurde von vier Betroffenen Gebrauch gemacht.

Die Stellungnahmen wurden den Gemeinderäten bereits vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Zur Entscheidungsfindung wurde zu den Stellungnahmen eine raumordnungsfachliche Beurteilung von DI Andreas Lotz eingeholt:

Stellungnahme Nagiller Josef

Im Bereich der Unteren Hochstraße (Gpn. 912, 913, 1191, 1192, 1193 und 1194) werden Diskrepanzen zwischen der naturkundefachlichen Bearbeitung und der tatsächlichen Eintragung im Verordnungsplan aufgezeigt, die zu korrigieren wären.

Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz: Generell ist festzuhalten, dass die Kategorisierungen des Naturwertepans in Abstimmung mit dem beauftragten Landschaftsplanungsbüro und der Naturkundeabteilung koordiniert wurden. Die Geländekammer östlich der Unteren Hochstraße wurde dabei in sämtlichen Planungsgrundlagen als „Freihaltefläche für Landschaftsschutz/Erholung in der Kulturlandschaft (FALK)“ bestimmt, und auch im Raumordnungskonzept beibehalten. Die kleinere beanstandete Fläche am südlichen Ende der Unteren Hochstraße ergibt sich aus einer Restfläche am Waldrand, die nicht als hochwertige, landwirtschaftlich zu nutzende Fläche eingestuft wurde.

Stellungnahme Familie Unterholzner-Dvorak

Es sollten verstärkt Entwicklungschancen aufgezeigt werden. Es werden Hinweise zur Verkehrsproblematik und zu einer Baulandreserve am östlichen Siedlungsrand hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und der Zufahrtsverhältnisse angeführt.

Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz: Die möglichen Entwicklungschancen wurden gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeitet und jene Maßnahmen, die aus dieser Sicht als relevant eingestuft wurden, in die Formulierung des Verordnungstextes aufgenommen.

Verkehrstechnische Belange sind als nicht relevant für die Maßstabsebene des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzusehen.

Hinsichtlich der angeführten Baulandreserve am östlichen Siedlungsrand entspricht diese der derzeitigen rechtlichen Ausgangssituation. Die tatsächliche Baulandeignung müsste im Widmungsverfahren geprüft werden und die Erschließung mittels Gesamtkonzept abgesichert werden, wie dies den allgemeinen Bestimmungen des TROG bzw. im Speziellen den Vorgaben des Verordnungstextes zu entnehmen ist (siehe Zählerlegende W 4 Baulanderweiterung mit mangelhafter Parzellenstruktur u.a. mit der Festlegung: „Durchführung einer gesamthaften Planung, Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie und Sicherstellung der verkehrsmäßigen und der Ver- sowie Entsorgungsinfrastruktur“).

Stellungnahme Egg Simon

Sonderflächenwidmungen sollen in besonders begründeten Fällen nicht nur in landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL), sondern auch in landschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA-Flächen) zulässig sein.

Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz: Dazu ist festzuhalten, dass nur jene Bereiche als FA ausgewiesen wurden, die auf Grund ihres Wertes für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Die Vermeidung von störenden Bauwerken ist daher Ziel der Festlegungen des Verordnungstextes. Umgekehrt betrachtet würde eine derartige Nichtdifferenzierung der Aufgabe des Raumordnungskonzeptes widersprechen und nicht die allgemeinen Bestimmungen der örtlichen Raumplanung gemäß TROG erfüllen.

Stellungnahme Helmut Staggli

Es wurden zahlreiche Festlegungen im Einzelnen kritisch überprüft bzw. hinterfragt. Dazu wurden auch Vergleiche mit einem Raumordnungskonzept einer anderen Gemeinde angeführt, die ebenfalls vom gleichen Planungsbüro bearbeitet wurde.

Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz: Die angeführten Punkte lagen bereits im Zuge der in diesem Bericht angeführten Vollständigkeitsprüfung vor, und wurden seitens der Aufsichtsbehörde (z.B. fehlende Deckblätter beim Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht im Rahmen der Auflagefrist im Internet), die aus rein technischen Gründen in dieser Form vorlagen. Ein daraus resultierender Mangel kann nicht erkannt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Raumordnungskonzepte aus den bestehenden Planungsvoraussetzungen heraus entwickelt werden; eine Vergleichbarkeit ist daher schon aus diesem Grund nicht unbedingt ein Ziel bei der Bearbeitung individueller, standortspezifischer Bestandsaufnahmen und Festlegungen.

Ergebnis der Überprüfung der Stellungnahmen durch DI Andreas Lotz:

Aus den angeführten Erwägungen und fachlichen Begründungen wird daher eine Änderung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wie dieses in der ersten Auflage vorlag, für nicht erforderlich erachtet.

Nach Diskussion des Gemeinderates über die Einwendungen stellt Bgm.Hoppichler den Antrag über die Stellungnahmen einzeln abzustimmen.

Auf Grund der Ausführungen des Raumplaners der Gemeinde Rinn wird vom Gemeinderat:

- die Stellungnahme von Nagiller Josef mit 12 gegen 0 Stimmen abgewiesen
- die Stellungnahme der Familie Unterholzner-Dvorak mit 12 gegen 0 Stimmen abgewiesen
- die Stellungnahme von Egg Simon mit 7 gegen 5 Stimmen abgewiesen
- die Stellungnahme von Staggl Helmut mit 12 gegen 0 Stimmen abgewiesen

3) Nachdem die Einwände als unbegründet abgewiesen wurden und sich aus raumplanungsfachlicher Sicht kein Änderungsbedarf der Auflage zur 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn ergibt, stellt Bgm. Hoppichler den Antrag, dass die 1.Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Fassung der 1.Auflage beschlossen wird.

Dieser Antrag wird mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Im Hinblick auf die abgewiesenen Stellungnahmen und um jedes Missverständnis über den gestellten Antrag zu beseitigen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Abstimmung geheim und schriftlich zu wiederholen. Daraufhin wird der Antrag für den Erlassungsbeschluss vom Bürgermeister nochmals formuliert.

Die mit Stimmzetteln durchgeführte geheime Abstimmung über die Erlassung der 1.Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergibt 6 ja-Stimmen und 6 nein-Stimmen.

Der Antrag über die Erlassung der 1.Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

4) Im Zuge der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Rinn „Versuchsfeld und Triendlsiedlung“ wurde parallel zur Wasserleitung ein Druckkanal bzw. ab dem Hochpunkt in Richtung Rinn ein Freispiegelkanal verlegt.

Dazu wurde die Gemeinde Rinn von der Wasserrechtsbehörde um Einreichung für das nachträgliche Bewilligungsverfahren aufgefordert. Ein Ansuchen um Aufschub wurde mit dem Hinweis, dass die Einreichung und Bewilligung nicht mit einer sofortigen Umsetzung gleichzusetzen ist abgelehnt und die Einreichfrist bis Ende März 2015 festgesetzt.

Die Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH wurde von der Gemeinde Rinn eingeladen, ein Angebot für die erforderlichen Ingenieurdienstleistungen der Schmutzwasserentsorgung der Ortsteile Versuchsfeld und Triendlsiedlung zu legen. Für die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Einreichplanung wurde eine Honorarsumme von EUR 3.954,-- netto angeboten.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen die Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH mit der Ausarbeitung eines Einreichprojektes für den Neubau „ABA Versuchsfeld und Triendlsiedlung“ zum Anbotspreis von EUR 3.954,-- netto zu beauftragen.

5) Bericht des Substanzverwalters

Der Substanzverwalter Bgm.Hoppichler berichtet, dass die Holzschlägerungsarbeiten derzeit im Gange sind – ansonsten gibt es momentan keine Neuigkeiten.

Anfrage von GR. Armin Eberl: wer wird heuer das Weidevieh als Hirte betreuen?

Der SV informiert, dass es 2 Kandidaten gibt und noch keine Entscheidung gefällt wurde

6) Andreas Gapp und Andreas Triendl haben an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn ein Ansuchen um Erlassung der Restforderung aus einer Anteilsregulierung im Jahr 1998 angesucht. Bei den Anteilen der beiden Antragsteller wurde damals ein ganzer Hochwaldanteil auf einen halben Anteil Vorberg und einen halben Anteil Hochwald umgewandelt.

Auf Grund der damaligen Anteilsschätzungen wurde als Wertausgleich eine Nachzahlung von EUR 15.988,02 (damals ATS 220.000,--) vereinbart. Die Schuld sollte indexgesichert in Form von Holzgeldauszahlungen beglichen werden. Vom Ausgangsbetrag sind mittlerweile noch ca. EUR 9.150,- an Restforderung offen.

Andreas Gapp und Andreas Triendl begründen den Antrag mit den durch die neue gesetzliche Regelung der Agrargemeinschaften verbundenen Wertverluste für die Nutzungsberechtigten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 10 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, die Forderungen gegenüber den Antragstellern per 31.12.2014 mit EUR 4.000,-- neu festzusetzen.

7) Der Gemeinderat beschließt einen Nachtrag zum Dienstvertrag von Frau Michaela Berktold. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 23.02.2015

abzunehmen am: 10.03.2015

abgenommen am :